

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches
Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Deutsches und Europäisches
Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.

§ 2 Zwecke

1. Der Verein fördert die Forschungsstelle für Lebensmittelrecht an der Universität Bayreuth sowie die in Kooperation verbundenen Lehrstühle in München und Würzburg mit dem Ziel, die Verbindung zwischen Wirtschaftspraxis und Wissenschaft enger zu gestalten. Der Verein kann alle Maßnahmen treffen, die im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks erforderlich und geeignet sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Soweit zur Erreichung des Vereinszweckes wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist, dient diese ausschließlich der Förderung der Forschungsstelle.

§ 3 Verwendung der Einnahmen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien dürfen weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt oder gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Unternehmen, Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse der Wirtschaft sowie Einzelpersonen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neben den Gründungsmitgliedern können aufgrund eines Beschlusses des Vorstands weitere Mitglieder aufgenommen werden; der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstands zu richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung bekanntzugeben.
2. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller das Recht zu verlangen, dass die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft; der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Annahme des Antrages bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei anderen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder Liquidation.
2. Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahrs frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahrs wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahrs zugegangen ist. Bei nicht rechtzeitigem Zugang wird der Austritt zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in geeigneten Einzelfällen stunden und ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Haushaltsplan

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Forschungsstelle für Lebensmittelrecht aufgestellt.

Der vom Vorstand des Vereins zur Förderung anerkannte Finanzbedarf der Forschungsstelle wird aufgebracht durch

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder und
 - b) Spenden.
2. Nicht verbrauchte Einnahmen dürfen nur insoweit den Rücklagen zugeführt werden, wie dies zur nachhaltigen Erreichung des Satzungszweckes erforderlich ist.
 3. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat, falls ein solcher konstituiert wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt aus mindestens vier, höchstens sieben Personen, die selbst Mitglieder des Fördervereins oder Vertreter von Unternehmen, Vereinen oder Verbänden sind, die ihrerseits Mitglieder des Fördervereins sind, sowie dem Präsidenten der Universität Bayreuth zusammen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; bei mehreren Personen sind diese jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amte; Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und eines etwaigen Antrages auf Satzungsänderung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen.
2. Beruf der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht wenigstens einmal im Jahr ein, so kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung vornehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein wichtiger Anlass hierfür gegeben ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlang.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Erteilung einer Vollmacht hierfür bedarf nur dann der Schriftform, wenn der Bevollmächtigte kein Angestellter des Mitglieds ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung der Vorstands,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfers, ferner der Mitglieder eines eventuell konstituierten Beirats,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Einer Mehrheit von 2/3 bedürfen Beschlüsse, die die Änderung der Satzung, insbesondere auch des Vereinszwecks, Aufnahme neuer Mitglieder im Falle des § 5, Ziffer 2., die Ausschließung von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins betreffen.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Beirat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat konstituiert werden; in dem Beschluss ist die Zahl der Mitglieder des Beirats und ihre Amtsdauer zu bestimmen. Mitglieder des Beirats können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Der Beirat soll den Vorstand bei der Erreichung des Vereinszweckes unterstützen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen insgesamt auf die Universität Bayreuth über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussvorschriften

Allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Bestimmungen der §§ 21 ff. BGB.